

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Dora Heyenn und Christiane Schneider (DIE LINKE)
vom 24.03.10**

und Antwort des Senats

Betr.: Rost-Container mit Uranhexafluorid aus dem Hamburger Hafen nach Gronau/Nachfragen zu den Drs. 19/3835, 19/3011 und 19/1108

Am 8. März 2010 stoppte die Gefahrgutüberwachung der Bremischen Polizei auf der A 1 in Fahrtrichtung Osnabrück einen mit einer Gesamtlast von 15,1 Tonnen (Container und Frachtgut) beladenen Gefahrguttransporter auf dem Weg von Hamburg zur Urananreicherungsanlage Gronau in Nordrhein-Westfalen. In dem maroden, offenen Container befand sich ein Behälter mit Uranhexafluorid (UF₆) – ein radioaktiver Stoff, der bei Kontakt mit Wasser hochgiftige Flusssäure bildet. Der Transportcontainer war extrem verrostet, auch an tragenden Teilen. Umgeschlagen wurde der Container im Hamburger Hafen, danach muss der Container auch Hamburger Stadtgebiet passiert haben.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

- 1. Welche Unternehmen waren im Hamburger Hafengebiet mit dem Umschlag und dem Weitertransport des maroden Containers befasst?*

Eine chinesische Reederei, ein Hamburger Umschlagbetrieb und ein Bremer Spediteur. Im Übrigen siehe Drs. 19/3011 und 19/3835.

- 2. Wurden diese Unternehmen in der Folge des Vorfalls vom 08.03.2010 einer gesonderten Kontrolle unterzogen?*
 - a) Wenn ja, wann und was war das Ergebnis?*
 - b) Wenn nein, warum nicht?*
- 3. Wann wurden diese Unternehmen zum letzten Mal vor dem Umschlag überprüft?*

Der Hamburger Umschlagbetrieb wird täglich zur Durchführung von Kontrollen bezogen auf die Beförderung, die Bereitstellung und den Umschlag gefährlicher Güter durch die Wasserschutzpolizei (WSP) Hamburg aufgesucht. Insoweit fand keine gesonderte Kontrolle statt. Nicht in Hamburg ansässige Unternehmen unterliegen nicht der Kontrolle der WSP Hamburg.

Im Übrigen hat das Amt für Arbeitsschutz den betroffenen Umschlagbetrieb zuletzt am 1. Dezember 2009 im Rahmen einer regelmäßigen Betriebsbesichtigung nach der Strahlenschutzverordnung kontrolliert.

4. *Hat ein Strahlenschutzbeauftragter eines mit dem Umschlag im Hafen befassten Unternehmens den maroden Container kontrolliert?*

a) *Wenn ja, wann?*

Wenn nein, warum nicht?

Ja. Der Strahlenschutzbeauftragte des betroffenen Umschlagbetriebes überprüft grundsätzlich jeden umgeschlagenen Container während des Verladevorgangs auf Einhaltung der Strahlenschutzverordnung, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der beteiligten Arbeitnehmer. Der genaue Zeitpunkt der Kontrolle ist nicht bekannt.

b) *Wenn ja, für welches Unternehmen war dieser tätig?*

Eine chinesische Reederei, ein Hamburger Umschlagbetrieb und ein Bremer Spediteur. Im Übrigen siehe Drs. 19/3011 und 19/3835.

c) *Wenn ja, hat dieser Strahlenschutzbeauftragte den maroden Container in irgendeiner Art und Weise freigegeben?*

Nein. Eine Freigabeverpflichtung besteht nach der Strahlenschutzverordnung nicht. Der Strahlenschutzbeauftragte hat im Rahmen seines innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches lediglich dafür zu sorgen, dass die Schutzvorschriften der Strahlenschutzverordnung, insbesondere die Dosisgrenzwerte für die Arbeitnehmer, eingehalten werden.

d) *Wenn ja, gibt es einen Vermerk des Strahlenschutzbeauftragten des Hafenumschlagunternehmens auf den Beförderungspapieren?*

Wenn ja, welchen?

Da eine Freigabe solcher Container durch den Strahlenschutzbeauftragten gesetzlich nicht vorgesehen ist, wird diese nicht in den Beförderungspapieren verzeichnet. Aufgabe des Strahlenschutzbeauftragten ist es, Container zum Schutz der beteiligten Arbeitnehmer auf Einhaltung der Dosisgrenzwerte nach der Strahlenschutzverordnung zu überprüfen. Dafür führt er an jedem umgeschlagenen Container Messungen durch und dokumentiert diese in eigenen Messprotokollen.

5. *Hat die Wasserschutzpolizei den maroden Container kontrolliert?*

a) *Wenn ja, wann?*

Wenn nein, warum nicht?

b) *Wenn ja, für welche genaue Dienststelle, Abteilung waren die Angehörigen oder der Angehörige der Wasserschutzpolizei tätig?*

c) *Wenn ja, haben die Angehörigen oder der Angehörige der Wasserschutzpolizei den maroden Container in irgendeiner Art und Weise freigegeben?*

d) *Wenn ja, gibt es einen Vermerk der Angehörigen oder der Angehörige der Wasserschutzpolizei auf den Beförderungspapieren?*

Wenn ja, welchen?

e) *Gibt es eine andere Kontrollbescheinigung, wenn ja, welche?*

Siehe Drs. 19/5711.

6. *Wie viel geschultes Personal stand der Wasserschutzpolizei für die Kontrolle radioaktiver Stoffe am Tag des Umschlags zur Verfügung?*

Sechs Beamtinnen beziehungsweise Beamte.

7. *Wie viel geschultes Personal steht der Wasserschutzpolizei allgemein für die Kontrolle radioaktiver Stoffe im Hafen zur Verfügung?*

35 Beamtinnen beziehungsweise Beamte.

8. *Hat das Amt für Arbeitsschutz den maroden Container kontrolliert?*

Nein.

- a) *Wenn ja, wann?
Wenn nein, warum nicht?*

Der am 8. März 2010 gestoppte Gefahrgutcontainer war kein Kernbrennstofftransport im Sinne des Atomrechts. Eine Meldepflicht an die zuständige Behörde bestand nicht. Der Aufenthaltsort des Containers war nicht bekannt, es gab keinen Anlass für eine Überprüfung und keine Hinweise auf Verstöße gegen die Strahlenschutzverordnung.

- b) *Wenn ja, für welche genaue Dienststelle, Abteilung waren die Angehörigen oder der Angehörige des Amtes für Arbeitsschutz tätig?*
- c) *Wenn ja, haben die Angehörigen oder der Angehörige des Amtes für Arbeitsschutz den maroden Container in irgendeiner Art und Weise freigegeben?*
- d) *Wenn ja, gibt es einen Vermerk der Angehörigen oder der Angehörige des Amtes für Arbeitsschutz auf den Beförderungspapieren?
Wenn ja, welchen?*
- e) *Gibt es eine andere Kontrollbescheinigung, wenn ja, welche?*

Entfällt.

9. *Wie viel geschultes Personal stand dem Amt für Arbeitsschutz für die Kontrolle radioaktiver Stoffe am Tag des Umschlags zur Verfügung?*

Sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

10. *Wie viel geschultes Personal steht dem Amt für Arbeitsschutz allgemein für die Kontrolle radioaktiver Stoffe im Hafen zur Verfügung?*

Acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wenn sich solche Atomtransporte mit einem Schrott-Container ereignen können, bestehen grundsätzlich drei Möglichkeiten: Erstens, die gesetzlichen Regelungen sind zum Schutz der Bevölkerung ausreichend, es liegt aber eine fehlerhafte Behördenentscheidung vor. Zweitens, die gesetzlichen Regelungen sind zum Schutz der Bevölkerung nicht ausreichend und müssen geändert werden. Drittens besteht die Möglichkeit, dass man die gesetzlichen Bestimmungen als ausreichend, aber nicht jeden Lebenssachverhalt umfassend ansieht und dass man ein „Restrisiko“ eines die Bevölkerung gefährdenden Unfalls einkalkuliert.

Insofern fragen wir weiter:

11. *Welche Behördenentscheidung war nach Ansicht des Senats letztlich ursächlich für die ungehinderte Weiterfahrt des Lkws mit dem maroden Container aus dem Hamburger Hafen hinaus?*

Siehe Drs. 19/5711.

12. *Besteht nach Ansicht des Senats eine Regelungslücke bei gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften?*

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

- a) *Wenn ja, welche?*
- b) *Wenn ja, welche Maßnahmen ergreift der Senat, um diese zu schließen?*

Entfällt.

- c) *Können sich solche ungesicherten Atomtransporte in einem Schrott-Container wiederholen beziehungsweise wie wahrscheinlich ist die Wiederholung eines solchen?*

- d) *Wie hoch ist das Unfallrisiko, das der Senat bereit ist, als „Restrisiko“ zu akzeptieren?*

Der Senat beantwortet hypothetische Fragen grundsätzlich nicht.

13. *Welche sonstigen Maßnahmen beabsichtigt der Senat, nach dem Vorfall zu ergreifen?*

Eine Überprüfung der bestehenden Kontrollkonzepte.

14. *Was hätte geschehen können, wenn der Transporter im Bereich des Hamburger Stadtgebiets wegen des durchgerosteten Trägers einen Unfall gehabt hätte, bei dem Uranhexafluorid ausgetreten wäre, insbesondere wenn man von einem der dichter besiedelten Punkte an der Route in Hamburg ausgeht beziehungsweise wenn man von dem geringsten Abstand von 30 Metern zum nächsten Wohnhaus ausgeht?*

Bezogen auf den allgemeinen Ablauf der Atomtransporte fragen wir weiter:

Der Senat beantwortet hypothetische Fragen grundsätzlich nicht.

15. *Welcher befugte, private oder behördliche Kompetenzträger ist die erste Person im Hamburger Hafen, die bei radioaktiven Stoffen ab Umschlag Kontrollen vornimmt beziehungsweise vornehmen kann?*

Der Strahlenschutzbeauftragte und sonstige nach Gefahrgutrecht beauftragte oder verantwortliche Personen des Umschlagbetriebes.

16. *Welche Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren beziehungsweise anderen sanktionierten Gesetzesverstöße gab es im Rahmen von Kontrollen der Hamburger Gefahrgutüberwachung bei Atomtransporten in den letzten zwei Jahren (bitte mit Datum, Grund, Anzeigen, Meldungen, Vorwurf und Verfahrensergebnis, außerdem mit entsprechenden Transportdaten entsprechend der Drs. 19/3011 auflisten)?*

In den Jahren 2008 und 2009 wurden im Rahmen von Gefahrgutkontrollen insgesamt jeweils vier Ordnungswidrigkeiten festgestellt. Darüber hinaus werden die erfragten Daten von der Polizei statistisch nicht erfasst. Die zur Beantwortung benötigten Daten über Strafverfahren werden von der Staatsanwaltschaft nicht gesondert statistisch erfasst.

Eine Einzelfallauswertung aller in Betracht kommenden Verfahren ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

17. *In der Antwort auf eine Große Anfrage vom 02.06.2009 (Drs. 19/3011) erklärt der Senat, dass „eine ausreichende Anzahl fachkundiger Strahlenschutzbeauftragter“ für die Gefahrgutplätze von den Hafenumschlagsbetrieben „bestellt“ seien, dies war Grundlage für die Genehmigung der Gefahrgutplätze. Wie oft überprüft die zuständige Behörde, ob die Voraussetzungen für die erteilte Genehmigung weiterhin bestehen?*

Das Amt für Arbeitsschutz kontrolliert bei jeder regelmäßigen Betriebsbesichtigung die Genehmigungsvoraussetzungen und die Auflagen der Genehmigung. Zudem werden nach Ablauf der Genehmigungsfrist von fünf Jahren die Genehmigungsvoraussetzungen erneut geprüft. Nach § 7 Absatz 1 Strahlenschutzverordnung ist des Weiteren jede wesentliche Änderung und Abweichung von der erteilten Genehmigungsurkunde anzeige- und genehmigungspflichtig. Auch in diesem Zusammenhang werden die Genehmigungsvoraussetzungen überprüft.

18. *Was meint der Senat, wenn er in der Antwort auf die Große Anfrage (Drs. 19/3011) schreibt: „Ein hoher Sicherheitsstandard bei den Transporten wird dadurch erreicht, dass die Verpackung dem Gefährdungspotenzial des beförderten Gutes angepasst wird“?*

Siehe Drs. 19/3835.